

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Landessportbundes Thüringen e.V.

Geändert auf dem Hauptausschuss des LSB Thüringen am 21.04. 2007

Gemäß § 5 der Satzung des Landessportbundes Thüringen (LSB Thüringen) kann der LSB Thüringen seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen regeln. Der LSB Thüringen erlässt für die Durchführung der Tagungen der nachgenannten Gremien diese Geschäftsordnung.

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den Landessporttag, den Hauptausschuss und das Präsidium des LSB Thüringen.
- (2) Für die Thüringer Sportjugend gilt die durch deren Landesjugendtag beschlossene Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung, Leitung, Teilnehmerkreis

- (1) Die Einberufung des Landessporttages und des Hauptausschusses richtet sich nach § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 der Satzung des LSB Thüringen.
- (2) Der Hauptausschuss bestimmt Tagungsort und -zeit für den Landessporttag. Der Landessporttag ist mit einer Frist von mindestens zwei Monaten mit Tages- und Wahlordnung schriftlich oder per E-Mail bekannt zugeben.
- (3) Der Hauptausschuss ist mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Zu Präsidiumstagungen wird mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Die Termine für die turnusmäßigen Präsidiumstagungen werden im Jahresarbeitsplan des Präsidiums festgelegt.
- (5) Die Tagungen werden vom Präsidenten oder von einem von ihm bevollmächtigten Präsidiumsmitglied bzw. im Verhinderungsfall von zwei Vizepräsidenten einberufen.
- (6) Die Tagungen werden vom Präsidenten oder von einem von ihm bevollmächtigten Präsidiumsmitglied geleitet. Es ist zulässig, die Versammlungsleitung zu delegieren.
- (7) Die Tagungen des Hauptausschusses und des Landessporttages sind öffentlich. Die Präsidiumstagungen sind nicht öffentlich.
- (8) Gäste werden vom Präsidenten oder von einem von ihm bevollmächtigten Vertreter eingeladen bzw. auf Antrag zugelassen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Tagungen des Hauptausschusses und des Landessporttages sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (2) Die Präsidiumstagung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn schriftliche Stimmabgaben nicht anwesender Mitglieder vor Beginn der Präsidiumssitzung dem Tagungsleiter vorliegen und damit mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist vom Tagungsleiter zu jeder Tagung festzustellen und protokollarisch festzuhalten.
- (4) Die Anwesenheit zu den Tagungen ist namentlich festzuhalten.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist mit der Einberufung/Einladung bekannt zu geben.
Zur Tagung des Hauptausschusses sind die Beschlussunterlagen mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Hauptausschuss zu versenden.
- (2) Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln.
Änderungen und Ergänzungen sind möglich, müssen aber vor dem Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringerer Bedeutung bzw. Informationen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

§ 5 Stimmrecht, Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können nur durch stimmberechtigte Teilnehmer der Tagung gestellt werden.
- (2) Stimmberechtigt auf dem Landessporttag gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung des LSB Thüringen sind:
 - die Mitglieder des Präsidiums,
 - 3 Mitglieder des Vorstandes der Thüringer Sportjugend, soweit sie nicht schon dem Präsidium des LSB Thüringen angehören,
 - der Vorsitzende des Schiedsgerichtes,
 - die Delegierten der Kreis- und Stadtsportbünde,
 - die Delegierten der Verbände, mit Ausnahme der Anschlussorganisationen.

- (3) Stimmberechtigt auf dem Hauptausschuss gemäß § 15 Absatz 1 der Satzung des LSB Thüringen sind:
- die Mitglieder des Präsidiums,
 - der Vorsitzende/Präsident der Verbände, mit Ausnahme der Anschlussorganisationen, ersatzweise ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied,
 - der Vorsitzende/Präsident der Kreis- und Stadtsportbünde, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende oder ein weiteres Präsidiums- oder Vorstandsmitglied,
 - ein weiteres Vorstandsmitglied der Thüringer Sportjugend
 - der Vorsitzende des Schiedsgerichtes
- (4) Stimmberechtigt in der Präsidiumstagung sind die Mitglieder des Präsidiums.
- (5) Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Für die Tagung des Präsidiums ist die Schriftform der Anträge im Ausnahmefall entbehrlich.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.
- (7) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann behandelt werden, wenn sie vor der Verabschiedung der Tagesordnung gestellt werden und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Behandlung des Antrages zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (8) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Gleiches gilt für Gegenstände zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
- (9) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- (10) Die Reihenfolge der zu einer Sache zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen alle anderen Abstimmungen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (11) Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
- (12) Vor der Abstimmung sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Auf Antrag beschließen die stimmberechtigten Teilnehmer der Tagung, ob diese Redner noch das Wort erhalten sollen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte mit diesen Rednern abgeschlossen. Auch die Begrenzung der Redezeit ist auf Antrag zulässig.
- (13) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Ausgabe von Stimmkarten sind diese vorzuzeigen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird. Für geheime Abstimmungen sind anonyme Stimmzettel zu verwenden.
- (14) Für die Stimmzählung und -kontrolle kann der Versammlungsleiter Tagungsteilnehmer als Stimmenauszähler einsetzen.

- (15) Für die Wahlen des Präsidiums, der Buch- und Kassenprüfer und des Schiedsgerichtes gilt die Wahlordnung des LSB Thüringen.

§ 6 Worterteilung

- (1) An der Aussprache kann sich jeder zur Tagung eingeladene Teilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm vom Versammlungsleiter erteilt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann Gästen das Wort geben.
- (3) Der Versammlungsleiter kann Redner, die nicht zur Sache sprechen, zur Ordnung rufen und ihnen bei wiederholten Verstößen das Wort entziehen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- (5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste gestattet.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Tagungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Präsidenten und im Fall der Delegierung der Versammlungsleitung, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vom Versammlungsleiter eingesetzt wird, zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
Bei Abstimmungsergebnissen sind die Beschlussfähigkeit und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.
- (3) Den Tagungsteilnehmern ist ein Protokoll zuzustellen, soweit nichts anderes beschlossen wurde.
- (4) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach deren Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird.
- (5) Bei Präsidiumstagungen erfolgt die Genehmigung des Protokolls in der darauf folgenden Tagung.